

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.02.2026

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-2/25

Nummer:

Z-86.1-139

Geltungsdauer

vom: **27. Februar 2026**

bis: **27. Februar 2031**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Technologiepark Hanau

Margarete-von-Wrangell-Straße 23

63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einem Feuerwiderstand von mindestens 30 Minuten bei Beflammung
von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 16 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Brandschutzgehäuse vom Typ "EHK31" und "ESK31" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen¹.

Jedes Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus Plattenelementen, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlussystem, Kabeleinführungen, einem Sockel (Typ "ESK31"), einem Lüftungssystem (optional) mit Lüfteraufsatz sowie Befestigungsmitteln; die zulässigen Ausführungen und Abmessungen sind in Tabelle 2 angegeben; siehe Abschnitt 2.1.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Aufstellung des jeweiligen, werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und für die Errichtung des Brandschutzgehäuses aus werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung (nachfolgend als Bausatz bezeichnet).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist gemäß Tabelle 1 jeweils an und auf mindestens feuerbeständigen³ Bauteilen nach DIN 4102-4⁴ entsprechend Abschnitt 3.3.2 anzuordnen.

Die Aufstellung des Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

¹ geprüft in Anlehnung an
DIN EN 1363-1:2020-05: Feuerwiderstandsprüfungen – Teil 1: Allgemeine Anforderungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015; zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020.

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Tabelle 1 Anordnung an/auf Bauteilen in Abhängigkeit vom Brandschutzgehäusotyp

| Brandschutzgehäusotyp | Aufstellung | Bauteil/Bauteildicke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Minuten |
|-----------------------|-------------|---|
| EHK31 | hängend | an massiver Wand $d \geq 100$ mm |
| ESK31 | stehend | an massiver Wand $d \geq 100$ mm und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren ⁵ Baustoffen |
| | | an Trennwand in Leichtbauweise und auf massiver Decke mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren ⁵ Baustoffen |

In das jeweilige Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Eigenschaften

Das Brandschutzgehäuse wird in den Ausführungen und Abmessungen der Tabelle 2 sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 16 hergestellt.

Tabelle 2: Ausführungen sowie Außen- und Innenabmessungen [mm]

| Gehäuse- typ | Anordnung | | Außenabmessungen [mm] | | | Innenabmessungen [mm] | | |
|-----------------|---------------------------|------|-----------------------|--------|-------|-----------------------|--------|-------|
| | | | Höhe | Breite | Tiefe | Höhe | Breite | Tiefe |
| EHK31 | an der Wand hängend | min. | 485 | 371 | 324 | 304 | 254 | 240 |
| | | max. | 2285 | 874 | 524 | 2104 | 754 | 440 |
| ESK31 | an der Wand stehend | min. | 583* | 371 | 324 | 304 | 254 | 240 |
| | | max. | 2383* | 871 | 524 | 2104 | 754 | 440 |

* inklusive Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des jeweiligen Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN EN 1363-1¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

⁵ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1; siehe www.dibt.de.

2.1.3 Zusammensetzung⁶

2.1.3.1 Das Brandschutzgehäuse besteht jeweils aus den Komponenten

- Plattenelemente nach Abschnitt 2.1.3.2 und 2.1.3.3 mit Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.6 sowie Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.3.7
- Rückwand nach Abschnitt 3.1.3.4
- Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5
- Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8
- Befestigungslaschen bzw. Befestigungswinkel nach Abschnitt 2.1.3.1 und
- Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9.

Für die Befestigung der einzelnen Plattenelemente miteinander sind die mitgelieferten Stahlschrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden. Für die Abschichtung zwischen den einzelnen Plattenelementen ist Silikon der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses Typ "EHK31" hängend sowie Typ "ESK31" stehend an Massivwänden sind am Gehäuse oben angeordnete Stahlaschen entsprechend den Anlagen 1 bis 3 sowie 5 bis 15 vorgesehen. Für die Befestigung der Stahlaschen mit mitgelieferten Stahlschrauben sind werkseitig Bohrungen im oberen Plattenelement angeordnet; siehe Anlagen 8 und 15.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "ESK31" an Massivböden bei stehender Anordnung an Trennwänden in Leichtbauweise sind am Gehäuse unten an den seitlichen Plattenelementen angeordnete Stahlwinkel entsprechend den Anlagen 12, 14 und 15 vorgesehen. Für die Befestigung der Stahlwinkel am Gehäuse sind mitgelieferte Stahlschrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden; siehe Anlage 15.

Für die Befestigung des jeweiligen Lüftungsaufsatzes nach Abschnitt 2.1.3.7 auf dem Gehäuse sind mitgelieferte Stahlschrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden.

2.1.3.2 Seitliche Plattenelemente

Die seitlichen Plattenelemente bestehen aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Kalziumsilikatplatten) sowie Bändern und müssen den Angaben der Anlagen 6 bis 8, 12, 14 und 15 entsprechen.

2.1.3.3 Oberes und unteres Plattenelement

Das obere Plattenelement (Deckel) besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Kalziumsilikatplatte), einer Kabeleinführung sowie der Abluftöffnung nach Abschnitt 2.1.3.7 und muss den Angaben der Anlagen 5 bis 8 und 13 bis 15 entsprechen.

Das untere Plattenelement (Boden) besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Kalziumsilikatplatte) sowie der Zuluftöffnung nach Abschnitt 2.1.3.7. sowie der Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 (Typ "ESK31") und muss den Angaben der Anlagen 4, 5, 7, 8 sowie 12 bis 15 entsprechen.

2.1.3.4 Rückwand

Die Rückwand besteht aus einer Gipsfaserplatte mit dazugehörigen Schrauben (4,5 x 55 mm); siehe Anlagen 5, 6, 8, 12, 13 sowie 15.

2.1.3.5 Gehäuseverschluss

Der 1-flügelige Gehäuseverschluss besteht jeweils aus mehreren Bauplatten (Gipsfaserplatten, Kalziumsilikatplatte) sowie Metallteilen (Schließblech, Schließblechverstärkung) und muss den Angaben der Anlagen 1, 2, 5, 6, 8 bis 10, 12, 13 und 15 entsprechen. Umlaufend um den Gehäuseverschluss ist eine Dichtung sowie ein Dämmschichtbildner aufgebracht. Zum Verschließen des 2-flügeligen Gehäuseverschlusses ist werkseitig eine 2-Punkt-Schubstange mit Schwenkhebelverschluss eingebaut.

⁶ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind der fremdüberwachenden Stelle vom Inhaber dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.

2.1.3.6 Kabeleinführung

Die Kabeleinführungen bestehen aus einer rechteckigen Öffnung im oberen und unteren Plattenelement des jeweiligen Brandschutzgehäuses. In der jeweiligen Öffnung ist Mineralwolle angeordnet; siehe Anlagen 1, 4 bis 6, 8, 9, 12, 13 sowie 15.

2.1.3.7 Lüftungssystem

Das Lüftungssystem des jeweiligen Brandschutzgehäuses besteht jeweils aus einer Zu- und Abluftöffnung sowie einem Lüftergehäuse (optional).

Die Zuluftöffnung ist im unteren Plattenelement, die Abluftöffnung ist im oberen Plattenelement angeordnet. Die jeweilige Öffnung besteht aus einem Rahmen aus Bauplatten (Gipsfaserplatten) mit dämmschichtbildendem Baustoff. Für die Befestigung des Rahmens am jeweiligen Plattenelement sind Schrauben der PRIORIT AG, Hanau, zu verwenden; siehe Anlagen 1, 4 bis 9 sowie 12 bis 15.

Auf der Abluftöffnung außen auf dem Gehäuse kann ein Lüftergehäuse, besteht aus einem Metallgehäuse mit innenliegendem Ventilator und außenliegender Thermosicherung, angeordnet sein.

Am oberen Plattenelement innen im Gehäuse sind ein Netzteil und ein Rauchmelder auf einer Hutschiene der PRIORIT AG, Hanau, entsprechend Anlagen 3, 5, 7, 8, 11, 13 bis 15 angeordnet.

Bei einer Ausführung des Brandschutzgehäuses ohne Lüftungssystem sind die Luftöffnungen mit einer Abdeckplatte verschlossen.

2.1.3.8 Sockel

Für die Ausbildung des Sockels des Brandschutzgehäuses Typ "ESK31" sind die äußeren Lagen der Seitenelemente und der Rückwand um die Höhe $h = 102$ mm verlängert; siehe Anlagen 9 bis 11 und 13 bis 15.

Die jeweilige Sockelblende sowie die Sockelunterstützung bestehen jeweils aus Gipsfaserplatten. Für die Befestigung der Sockelblende sind die mitgelieferten Stahlschrauben der Firma PRIORIT AG, Hanau zu verwenden.

2.1.3.9 Befestigungsmittel

Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden erfolgt über am oberen Plattenelement angeordnete Befestigungslaschen entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlagen 4 bis 6.

Die Befestigung des Brandschutzgehäuses Typ "ESK31" an Massivböden bei stehender Anordnung an Trennwänden in Leichtbauweise erfolgt über am seitlichen Plattenelement angeordnete Befestigungswinkel entsprechend Abschnitt 2.1.3.1 sowie Anlage 15.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivbauteilen sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene oder europäisch technisch bewertete Befestigungsmittel zu verwenden, die für den Verankerungsgrund geeignet sind. Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bzw. europäischen technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3 sind werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des jeweiligen Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.3.1 bis 2.1.3.9 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist nach planungstechnischen Vorgaben werkseitig herzustellen oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung am Ort der Anwendung werkseitig zusammenzustellen (Bausatz).

2.2.2 Verpackung und Transport

2.2.2.1 Das aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 werkseitig hergestellte jeweilige Brandschutzgehäuse ist mit Lüftungsaufsatz, den Befestigungslaschen bzw. Befestigungswinkeln sowie den Befestigungsmitteln zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Gehäuse dürfen nicht übereinander gestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.2.2 Die werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse sind mit dem Lüftungsaufsatz, den Befestigungslaschen bzw. Befestigungswinkeln sowie den Befestigungsmitteln zusammenzustellen (Bausatz), zu verpacken und als ein Paket zu transportieren. Die Pakete dürfen nicht übereinandergestapelt werden und sind vor Feuchte zu schützen.

2.2.3 Kennzeichnung

2.2.3.1 Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Das jeweils werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse muss vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse „EHK31“ oder "ESK31"⁷ in der Ausführung
 - an der Wand hängend
 - an der Wand stehend⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-139
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3.2 Kennzeichnung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

Die werkseitig hergestellten Plattenelemente nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.4 die Kabeleinführungen nach Abschnitt 2.1.3.6, der Gehäuseverschluss nach den Abschnitten 2.1.3.5, die Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.1 sowie 2.1.3.9, die Sockelblende und die Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.8 sowie dem Lüftungssystem mit Lüfteraufsatz nach Abschnitt 2.1.3.7 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jede Verpackung der vorgenannten Komponenten einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bezeichnung des Plattenelementes (Seiten, Deckel oder Boden, Rückwand), des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung, der Sockelblende, des Lüftungssystems mit Lüfteraufsatz für das Brandschutzgehäuse "EHK31" oder "ESK31"⁷ in der Ausführung

⁷ Nichtzutreffendes streichen.

- an der Wand hängend
- an der Wand stehend⁷
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-139
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr: ...

2.2.4 Montage- und Betriebsanleitung

Der Hersteller des Bauprodukts (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses einschließlich den Lüftungssystemen notwendigen Angaben darzustellen.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuse (Bausatz) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses und/oder der Komponenten des jeweiligen, am Ort der Anwendung zu errichtenden Brandschutzgehäuses, ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der in Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen

- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses einschließlich der Sockelblende (Typ "ESK31"), dem Lüftungssystem mit Lüftungsaufsatz und/oder der werkseitig hergestellten Komponenten für die Errichtung des Brandschutzgehäuses am Ort der Anwendung (Bausatz)
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle der Komponenten der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 gelten die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Brandschutzgehäusen aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführung sowie Lüftungssystem und Sockel (Typ "ESK31") nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9"⁸.

Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen für das jeweilige Brandschutzgehäuse und/oder die Komponenten für die Errichtung der Brandschutzgehäuse am Ort der Anwendung (Bausatz) jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und Lüftungssystem mit Lüftungsaufsatz und Rauchmelder sowie Sockel (Typ "ESK31") der Brandschutzgehäuse nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 bestehend, mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des jeweiligen Plattenelementes, des Gehäuseverschlusses bzw. der Kabeleinführung, der Elemente des Lüftungssystems, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des jeweiligen Plattenelementes, des Gehäuseverschlusses, der Kabeleinführung sowie der Elemente der Lüftungssysteme des jeweiligen Brandschutzgehäuses
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponenten für das Brandschutzgehäuse aus Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss und der Kabeleinführung sowie der Elemente der Lüftungssysteme bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Überprüfung der Zusammenstellung, der Verpackung sowie Kennzeichnung des Bausatzes, mit den zugehörigen Komponenten, nach Abschnitt 2.2.3.2
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Antragsteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

2.3.3.1 Fremdüberwachung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

In jedem Herstellwerk des jeweiligen Brandschutzgehäuses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

⁸

Die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle am Brandschutzgehäuse aus den Plattenelementen, Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen bzw. Lüftungssystem und Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen des Brandschutzgehäuses und des Lüfteraufsatzes
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3.3.2 Fremdüberwachung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz)

In jedem Herstellwerk der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse (Bausatz) sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Komponenten für das am Ort der Anwendung zu errichtende Brandschutzgehäuse, jeweils aus den Plattenelementen, dem Gehäuseverschluss, Kabeleinführungen und dem Lüftungssystem mit Lüfteraufsatz sowie dem Sockel nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Komponenten für das Brandschutzgehäuse und des Lüfteraufsatz
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Komponenten des Brandschutzgehäuses verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Komponenten des Brandschutzgehäuses selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des jeweiligen Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt/angebaut werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nach planungstechnischen Vorgaben aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach den Abschnitten 2.1.3.2 bis 2.1.3.9 (Bausatz) am Ort der Anwendung durch geschultes Personal des Antragstellers oder durch von ihm geschultes Personal errichtet werden.

Für die Befestigung des Lüfteraufsatzes nach Abschnitt 2.1.3.7 sind die mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden.

Für den Anschluss des Ventilators nach Abschnitt 2.1.3.7 an die allgemeine Stromversorgung sind die landesrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Für die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses über Befestigungsglaschen an der Häuserückwand an Massivwänden sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 zu verwenden; siehe Anlagen 4 bis 6 und 13.

Das Brandschutzgehäuse Typ "ESK31" in der Aufstellvariante an der Trennwand in Leichtbauweise darf nach planungstechnischen Vorgaben über unten an den seitlichen Plattenelementen des Gehäuses angeordneten Befestigungswinkel nach Abschnitt 2.1.3.1 gegen Kippen gesichert werden; Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 sowie siehe Anlagen 12, 14 und 15.

Das Brandschutzgehäuse Typ "ESK31" ist werkseitig mit einem Sockel nach Abschnitt 2.1.3.8 ausgestattet.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Brandschutzgehäuse sind in Abhängigkeit von den Gehäuseabmessungen der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des einzelnen elektrischen Leitungen sowie der maximale Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden elektrischen Leitungen nach Tabelle 4 einzuhalten.

Tabelle 4: maximal einzuführende Leiterquerschnitte [mm²] je Kabeleinführung

| Gehäusotyp | | Volumen bezogen auf die Innenabmessungen [m ³] | Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt der Einzelleitung [mm ²] | Maximal zulässiger Gesamtleiterquerschnitt [mm ²]* |
|------------|-----|--|---|--|
| EHK31 | min | 0,018 | 5 x 25 (125) | 217,5 |
| | max | 0,698 | 5 x 95 (475) | 940 |
| ESK31 | min | 0,018 | 5 x 25 (125) | 217,5 |
| | max | 0,698 | 5 x 95 (475) | 940 |

* Zwischen den Angaben für das kleinste und das größte Brandschutzgehäuse darf über das Innenvolumen der Brandschutzgehäuse linear interpoliert werden.

Die Befestigungsmittel des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1.3.9 müssen gemäß den planungstechnischen Vorgaben nach Abschnitt 3.1 in Abhängigkeit vom Verankerungsgrund und den statischen Erfordernissen entsprechend den technischen Baubestimmungen bemessen werden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das jeweilige Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und den nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Vor der Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses bzw. der Errichtung des aus den Komponenten zusammenzufügenden Brandschutzgehäuses ist zu überprüfen, dass die Komponenten einschließlich dem Gehäuseverschluss inklusive umlaufender Dichtung in bestimmungsgemäß einwandfreiem Zustand sind. Das Brandschutzgehäuse darf am Aufstellort als werkseitig hergestelltes Gehäuse aufgestellt oder aus den werkseitig hergestellten Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 am Ort der Anwendung errichtet werden.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

3.3.2 Aufstellung bzw. Errichtung des Brandschutzgehäuses

3.3.2.1 Allgemeines

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung des Brandschutzgehäuses die Standesicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

3.3.2.2 Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses

Vor Anordnung und Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an Massivwänden sind die mitgelieferten Befestigungswinkel nach Abschnitt 2.1.3.1 und Anlagen 4 bis 6 und 13 an der Rückwand des jeweiligen Gehäuses anzuordnen und mit mitgelieferten Schrauben gemäß Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "EHK31" muss hängend an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 angeordnet werden. Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Massivwand muss über Befestigungsglaschen mit den mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "ESK31" muss stehend an einer Wand und auf einem massiven Boden mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 angeordnet werden. Es darf nach Abschnitt 3.1 über Stahllaschen an der Massivwand befestigt werden. In der Aufstellvariante an der Trennwand in Leichtbauweise nach Abschnitt 1 kann das Brandschutzgehäuse über Stahlwinkel gegen Kippen gesichert werden; siehe Abschnitt 3.1 sowie Anlagen 12, 14 und 15.

Der Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.3.7 ist am oberen Plattenelement im Gehäuse anzuordnen, mit mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.7 zu befestigen (siehe Anlagen 8, 9 und 13) und an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

Die Sockelblende des Brandschutzgehäuses Typ "ESK31" ist mit dem Sockel mit den mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.8 zu verbinden, siehe Anlagen 9, 13 und 15.

Der Lüftungsaufsatz nach Abschnitt 2.1.3.7 ist auf der Abluftöffnung im oberen Plattenelement des Brandschutzgehäuses anzuordnen und mit den mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen. Die elektrische Leitung des Ventilators ist durch die Bohrung im oberen Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.6 zu führen und an die allgemeine Stromversorgung entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften anzuschließen.

3.3.2.3 Anordnung des Brandschutzgehäuses aus werkseitig hergestellten Komponenten (Bausatz) am Ort der Anwendung

3.3.2.3.1 Anordnung des Brandschutzgehäuses "EHK31" an der Wand hängend

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.3.1 sind auf Beschädigungen zu überprüfen. Vor jedem Montageschritt ist auf der Verbindungsfuge der einzelnen Elemente eine Silikonschnur aufzutragen. Das Rückwandelement nach Abschnitt 2.1.3.4 auf dem Boden liegend mit einem Seitenelement nach Abschnitt 2.1.3.2 über mitgelieferte Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden; siehe Anlage 8. Anschließend sind die Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.6, der Rahmen des Lüftungssystems nach Abschnitt 2.1.3.7 sowie das obere und untere Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.3 mit dem seitlichen Plattenelement und dem Rückwandelement unter Verwendung der mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zusammenzufügen; siehe Anlage 8. Das zweite seitliche Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.2 ist mit den bereits zusammengefügtelementen unter Verwendung der mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden; siehe Anlage 8. Nach dem Aufrichten des Korpus sind am Rückwandelement oben die Befestigungsglaschen (links und rechts) mit mitgelieferten Schrauben jeweils nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlage 8.

Der am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete Korpus des Brandschutzgehäuses Typ "EHK31" muss an einer massiven Wand mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 angeordnet und befestigt werden. Die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Massivwand muss über Befestigungsglaschen mit den mitgelieferten Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

Anschließend wird der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5 an den werkseitig montierten Scharnieren am Seitenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 mit den mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 befestigt; siehe Anlagen 13.

Für die Anordnung des Lüfteraufsatzes auf dem Gehäuse sind die Ausführungen des Abschnitts 3.3.2.2 zu beachten.

3.3.2.3.1 Anordnung des Brandschutzgehäuses "ESK31" an der Wand stehend

Vor jedem Montageschritt ist auf der Verbindungsfuge der einzelnen Elemente eine Silikon-schnur aufzutragen. Das Bodenelement, bestehend aus Boden und Sockelunterstützung nach Abschnitt 2.1.3.3 und 2.1.3.8, ist mit den seitlichen Plattenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 unter Verwendung der mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zusammenzufügen; siehe Anlage 15. Anschließend sind die Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.6 und der Rahmen des Lüftungssystems nach Abschnitt 2.1.3.7 unter Verwendung der mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 an den seitlichen Plattenelementen anzuschrauben. Das Rückwandelement nach Abschnitt 2.1.3.4 ist mit dem Boden und den Seitenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 über mitgelieferte Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verbinden; siehe Anlage 15. Die Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.3.6, der Rahmen des Lüftungssystems nach Abschnitt 2.1.3.7 sind mit den seitlichen Plattenelementen unter Verwendung der mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zusammenzufügen; siehe Anlage 15. Das obere Plattenelement nach Abschnitt 2.1.3.3, ist mit den seitlichen Plattenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 und dem Rückwandelement nach Abschnitt 2.1.3.4 unter Verwendung der mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zusammenzufügen; siehe Anlage 15. Bei Anordnung des Brandschutzgehäuses an der Massivwand sind am Rückwandelement oben die Befestigungslaschen (links und rechts) mit mitgelieferten Schrauben jeweils nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlage 15. Bei Anordnung des Brandschutzgehäuses an einer Trennwand in Leichtbauweise sind an den seitlichen Plattenelementen unten außen am Gehäuse die Befestigungswinkel mit den mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 anzuordnen, siehe Anlage 15.

Der Gehäuseverschluss nach Abschnitt 2.1.3.5 ist an den werkseitig montierten Scharnieren an den Seitenelementen nach Abschnitt 2.1.3.2 mit den mitgelieferten Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1 zu befestigen; siehe Anlagen 15.

Die Montage der Sockelblende nach Abschnitt 2.1.3.8 erfolgt über mitgelieferte Schrauben nach Abschnitt 2.1.3.1.

Das am Anwendungsort aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1.3 errichtete Brandschutzgehäuse muss an einer Wand und auf einer massiven Decke mit jeweils einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten nach Abschnitt 1 errichtet und befestigt werden. Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Massivwand muss über Befestigungslaschen mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen. Die Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Trennwand in Leichtbauweise muss über Befestigungswinkel mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.9 erfolgen.

Für die Anordnung des Lüfteraufsatzes auf dem Gehäuse sind die Ausführungen des Abschnitts 3.3.2.2 zu beachten.

Vor Anordnung und Befestigung des jeweiligen Brandschutzgehäuses an der Massivwand sind die Ausführungen des Abschnitts 3.3.2.2 zu beachten.

3.3.3 Einführung der elektrischen Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das Gehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Brandschutzgehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse aufgestellt bzw. Angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-139
- Brandschutzgehäuse Typ "EHK31" oder "ESK31"⁷ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen in der Ausführung
 - an der Wand hängend oder
 - an der Wand stehend⁷
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051¹⁰ in Verbindung mit DIN EN 13306¹¹ entsprechend den Angaben des Antragstellers ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Brandschutzgehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen. Auf Veranlassung des Eigentümers muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Das jeweilige Brandschutzgehäuse darf nicht nachträglich mit weiteren Anstrichen oder Beschichtungen versehen werden.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

⁹ Nach Landesbauordnung

¹⁰ DIN 31051:2019-06 Grundlagen der Instandhaltung

¹¹ DIN EN 13306:2018-02 Begriffe der Instandhaltung

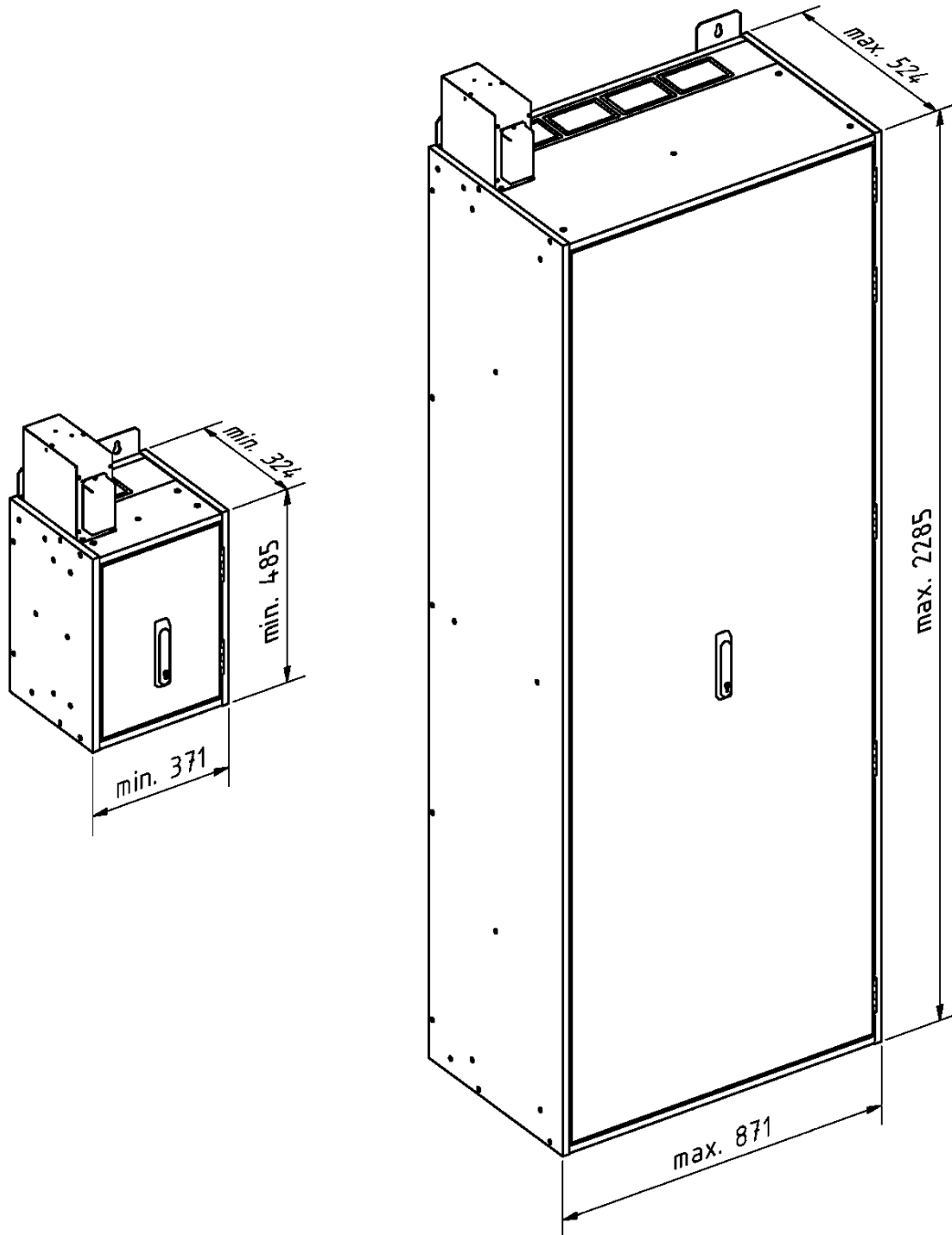


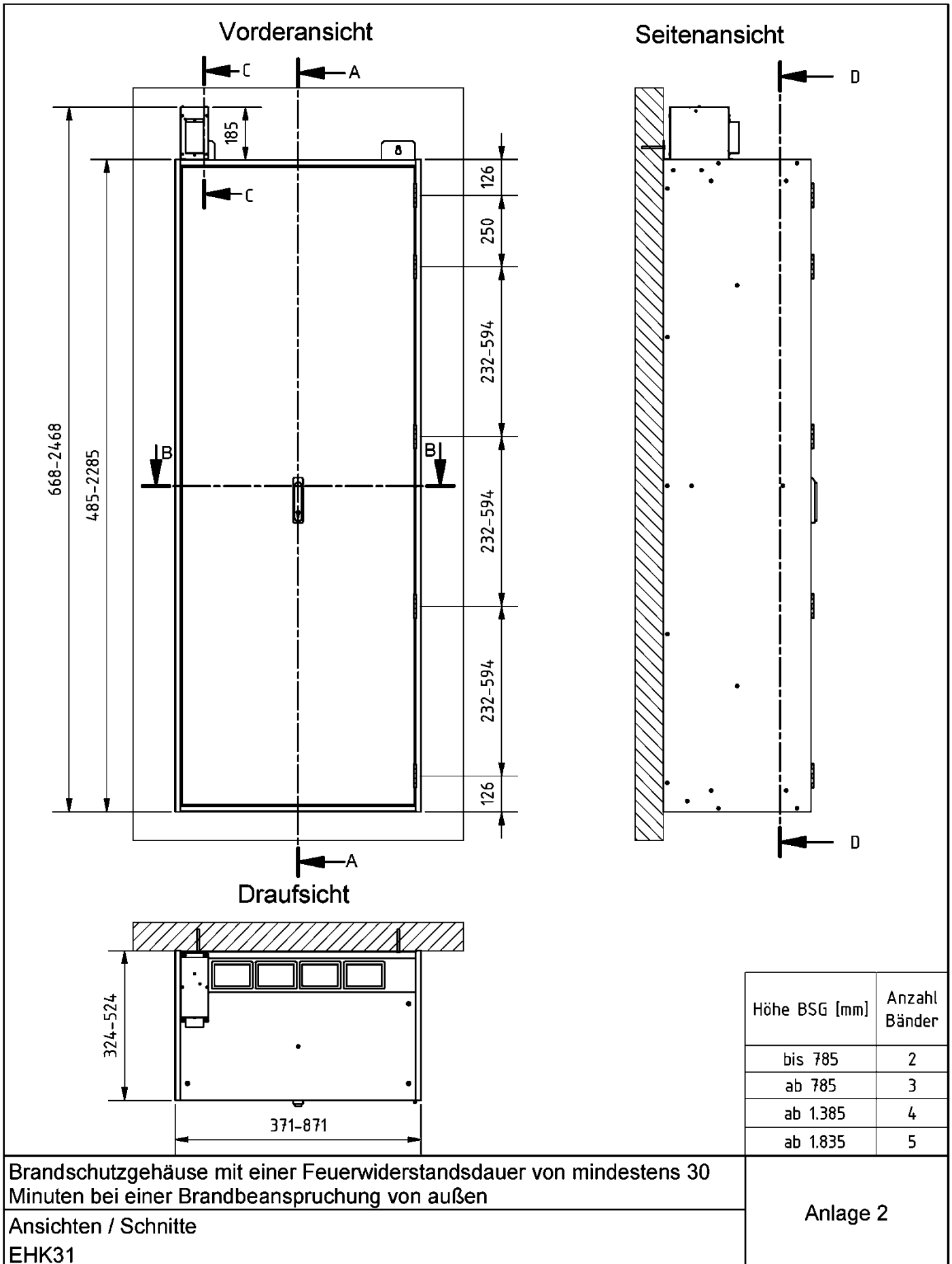
Tabelle Maße Wandgehäuse EHK

| Verschluss | Bezeichnung | Größe | Außenhöhe | Außenbreite | Außentiefe | Innenhöhe | Innenbreite | Innentiefe |
|------------|-------------|-------|-----------|-------------|------------|-----------|-------------|------------|
| 1-flügelig | EHK31 | min | 485 | 371 | 324 | 304 | 254 | 240 |
| | | max | 2285 | 871 | 524 | 2104 | 754 | 440 |

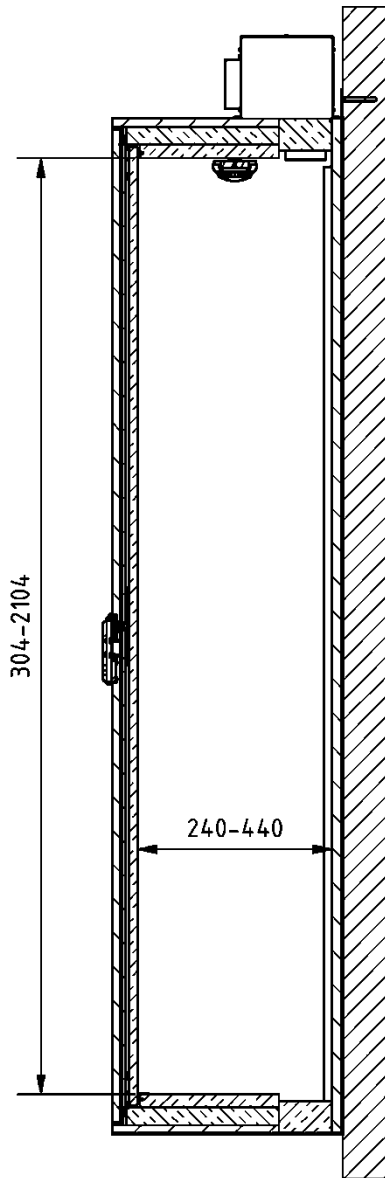
Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten
 EHK31

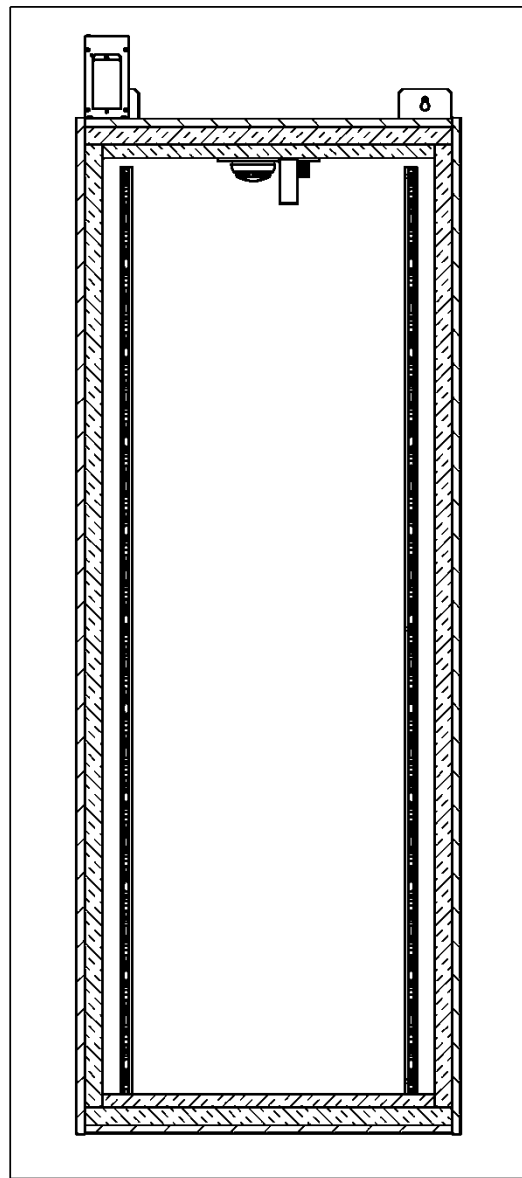
Anlage 1



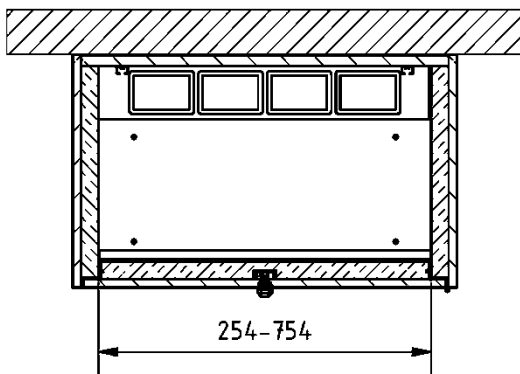
Schnitt A-A



Schnitt D-D



Schnitt B-B

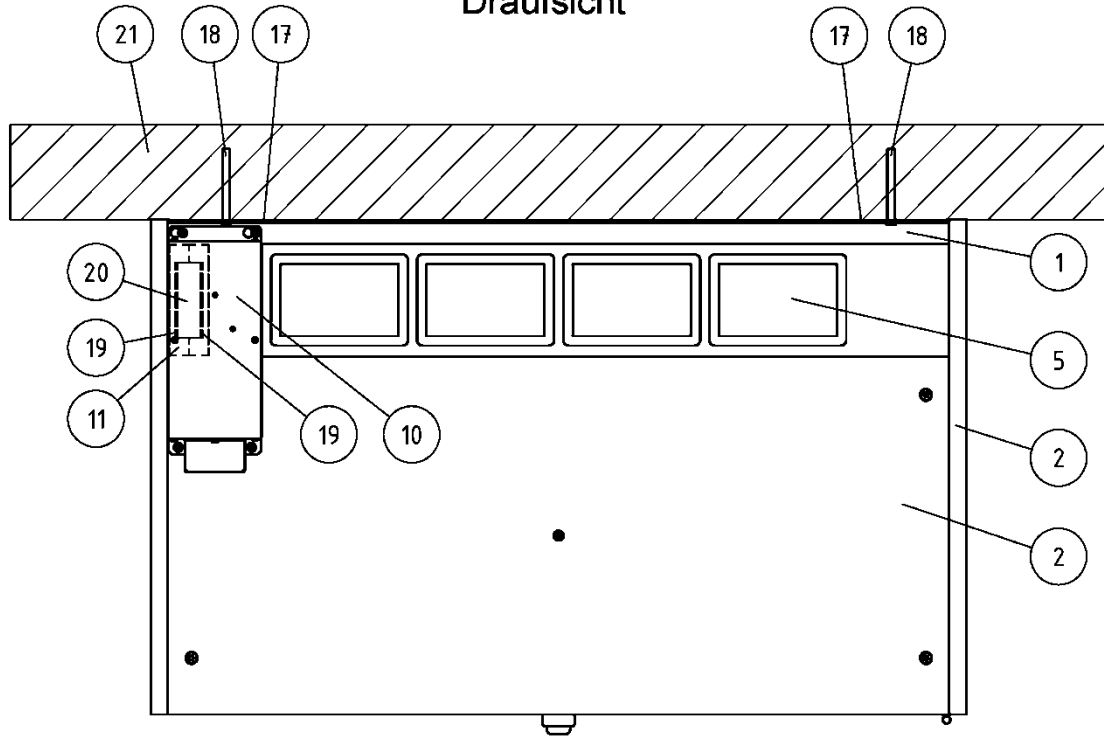


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

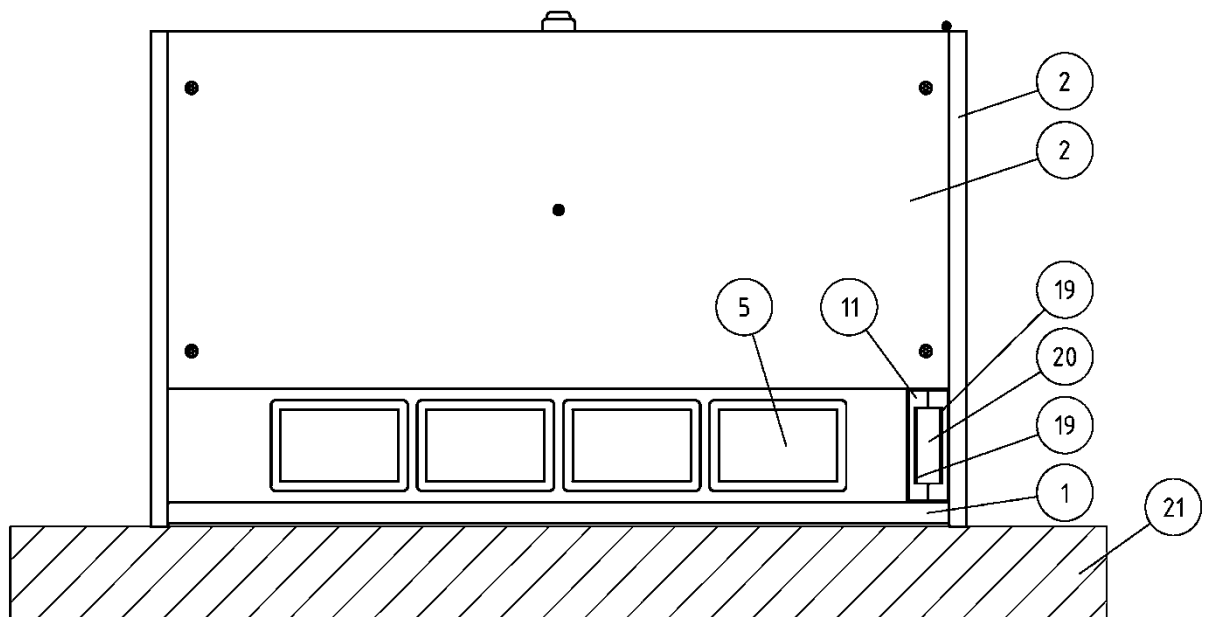
Schnitte
EHK31

Anlage 3

Draufsicht



Untersicht

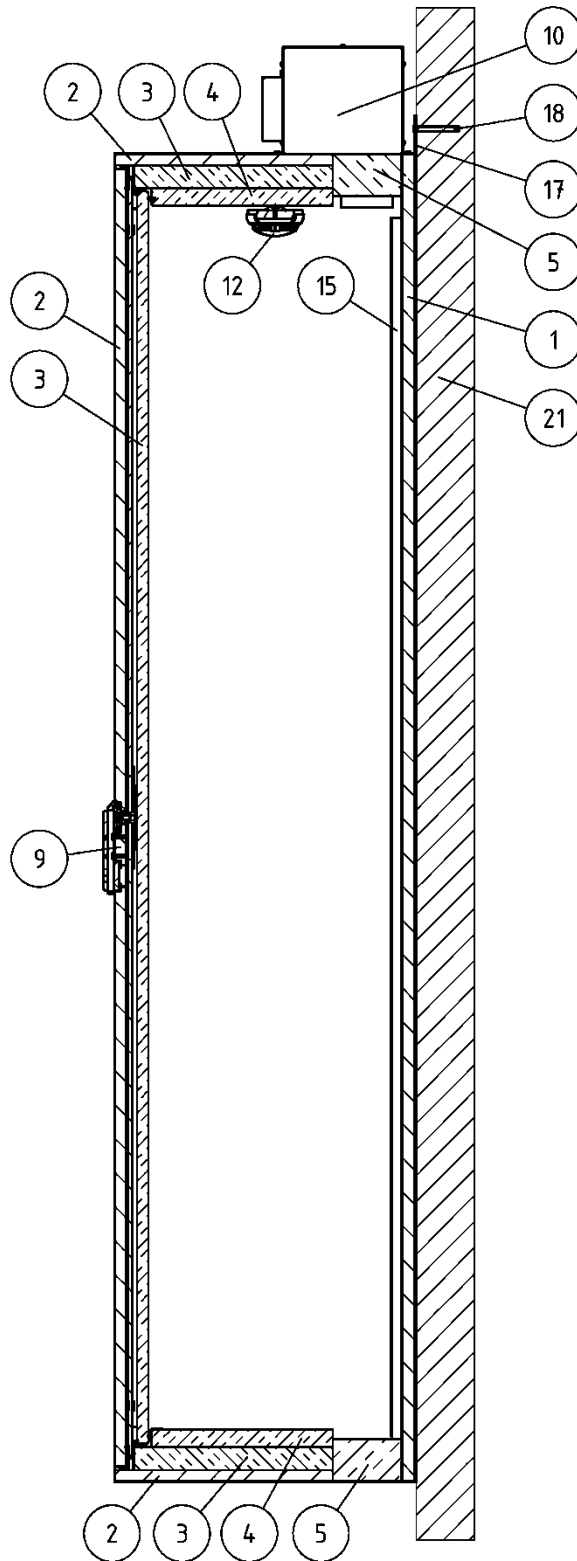


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten
 EHK31

Anlage 4

Schnitt A-A

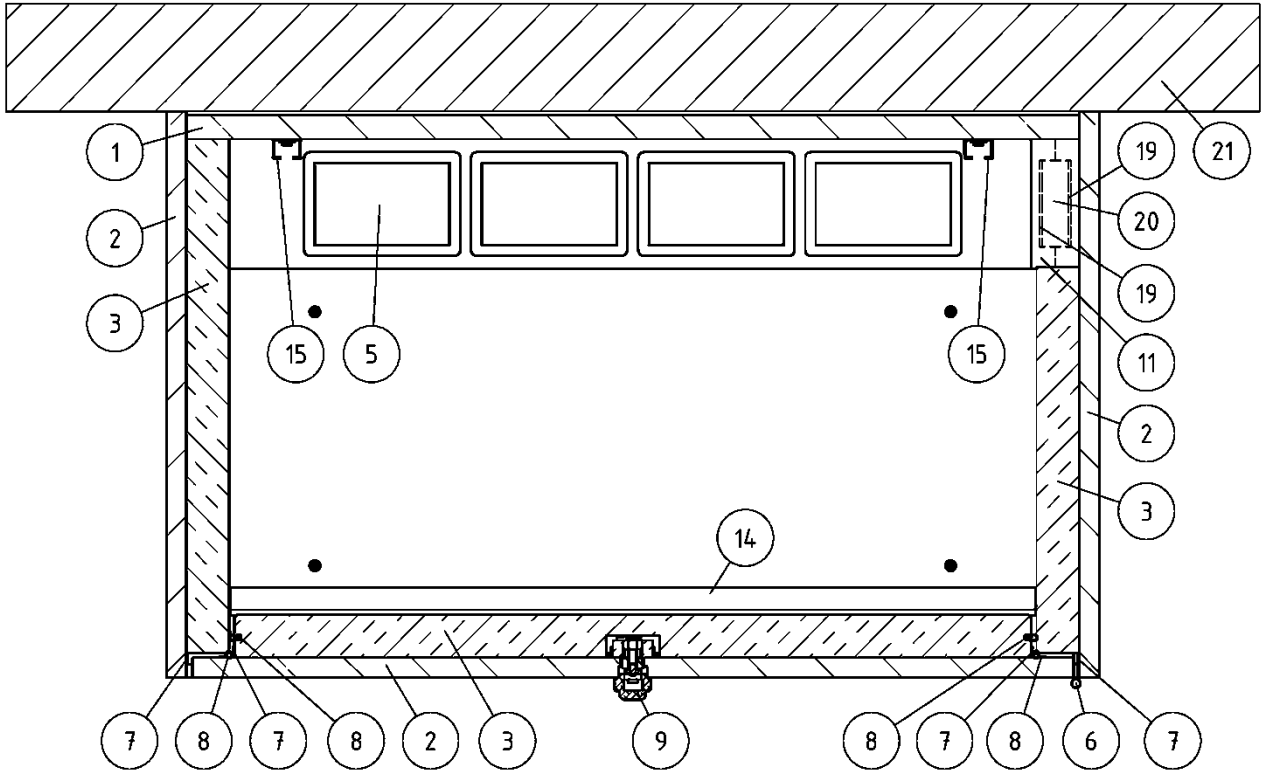


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

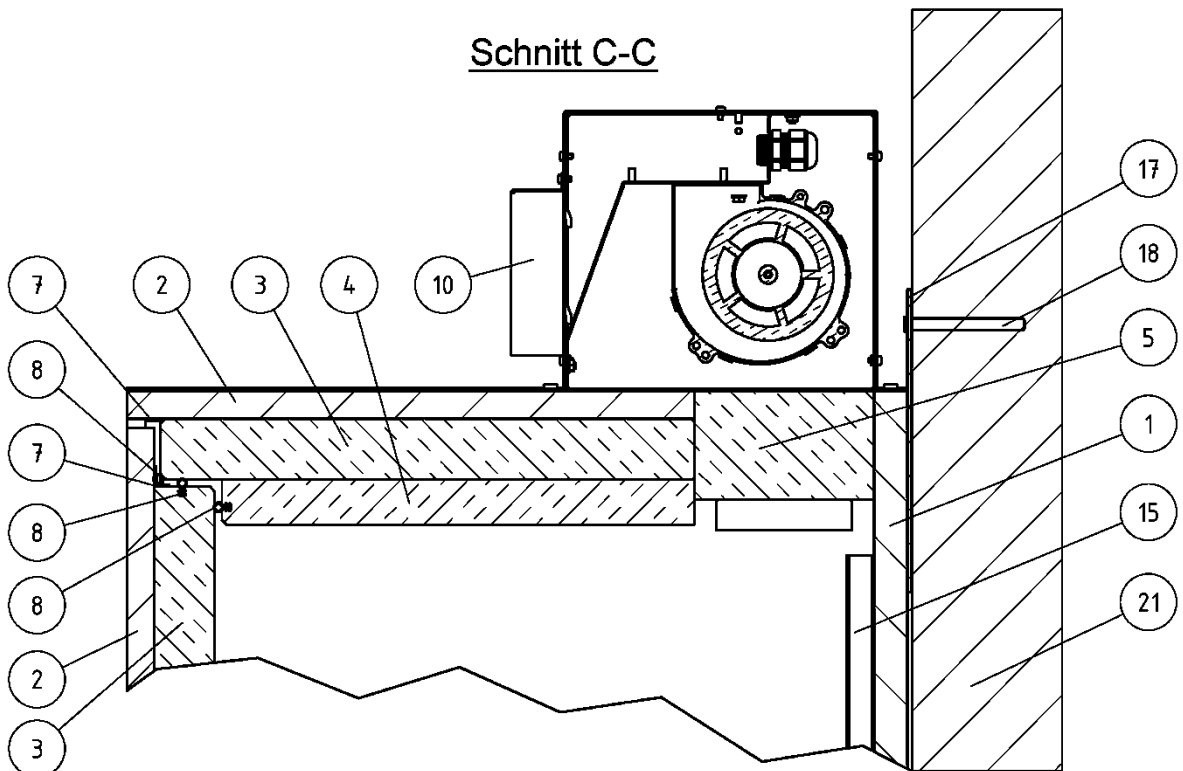
Schnitte
EHK31

Anlage 5

Schnitt B-B



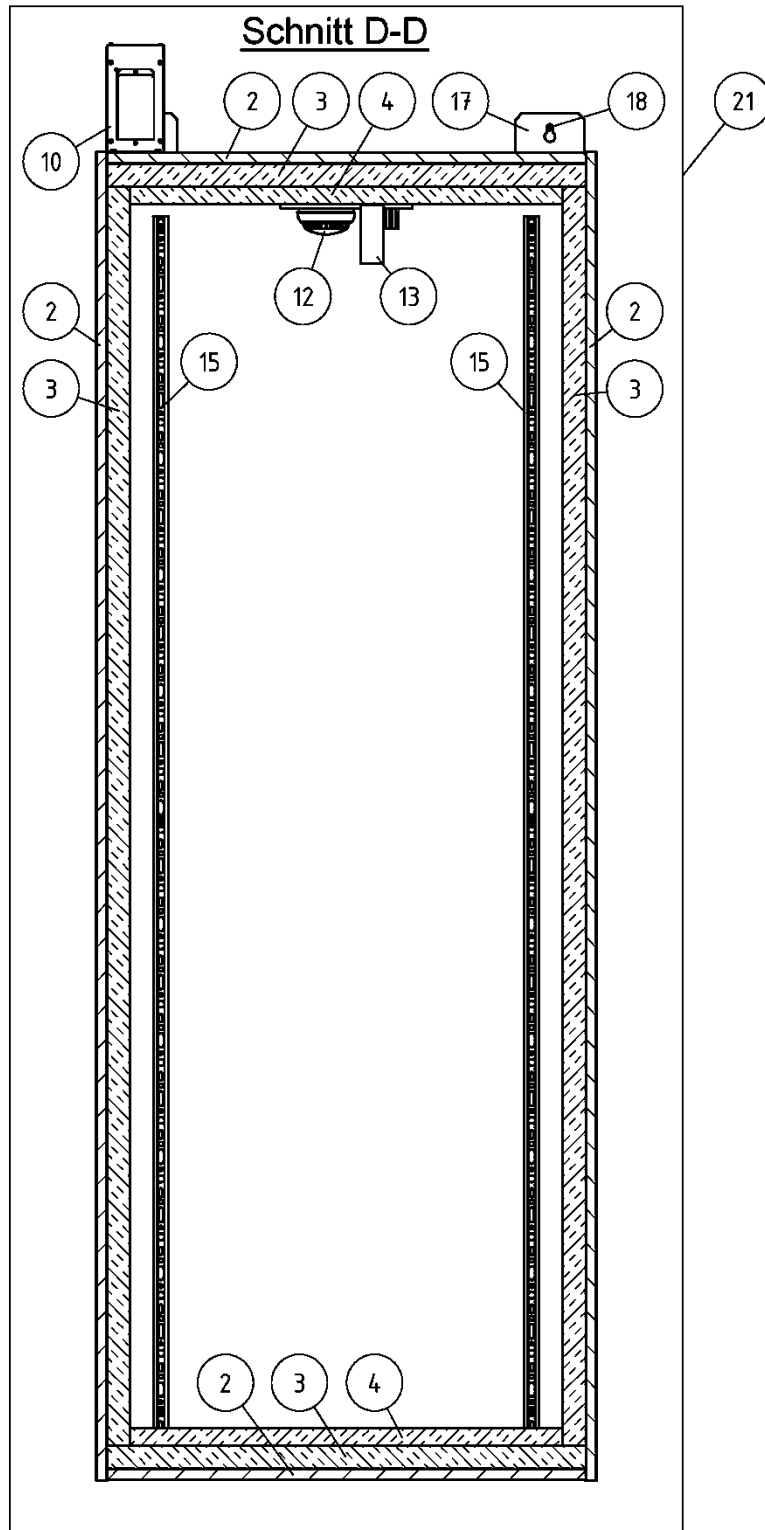
Schnitt C-C



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte
 EHK31

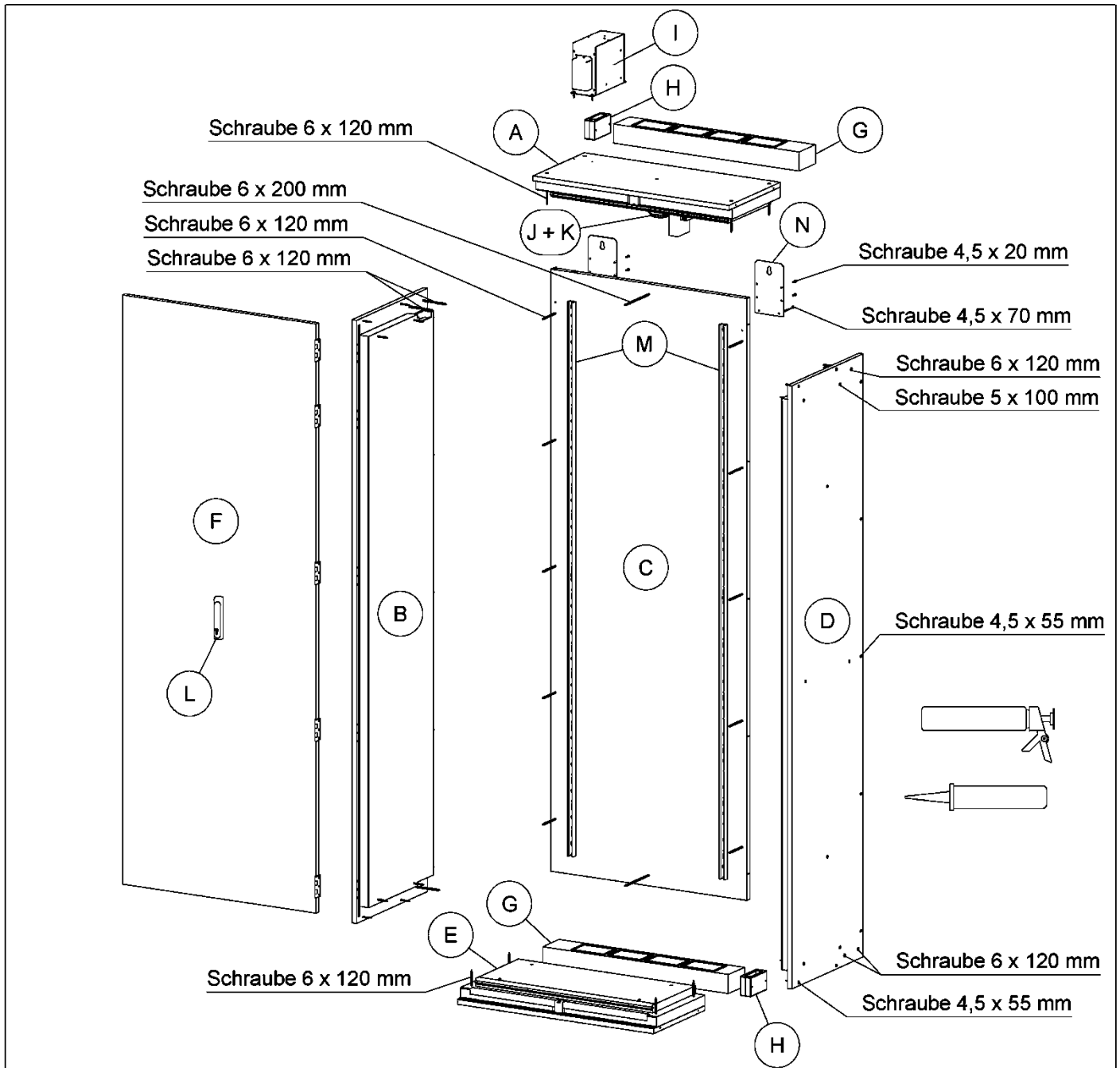
Anlage 6



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte
EHK31

Anlage 7



| | | | | | |
|---|--------------|---|-------------------|---|--------------------|
| A | Deckel | G | Kabeldurchführung | M | C-Schiene |
| B | Seite links | H | Luftöffnung | N | Befestigungslasche |
| C | Rückwand | I | Lüftergehäuse | | |
| D | Seite rechts | J | Rauchmelder | | |
| E | Boden | K | Schaltnetzteil | | |
| F | Gehflügel | L | Schwenkhebel | | |

Schrauben- und Befestigungsmaterial

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Bausatzkomponenten
 EHK31

Anlage 8

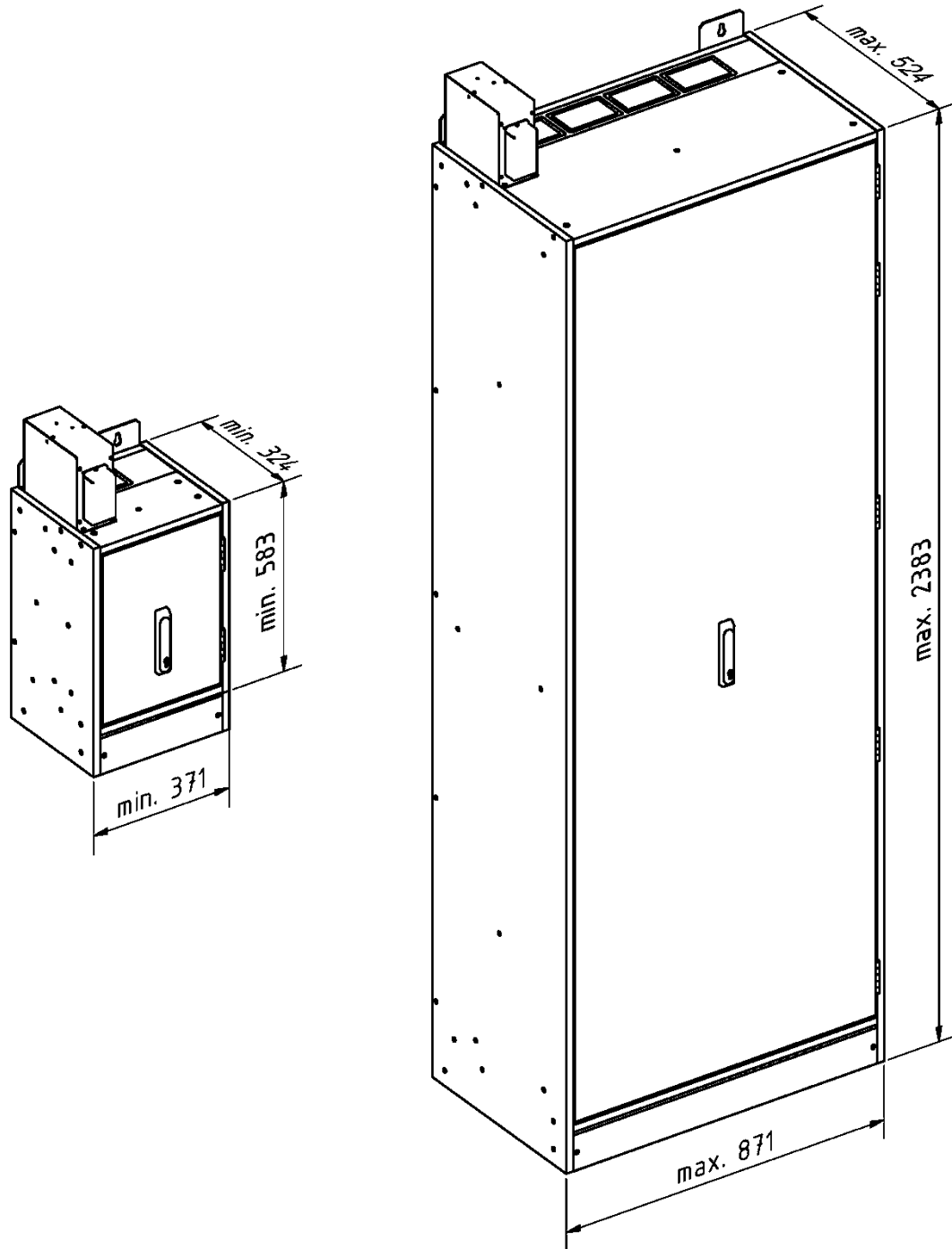


Tabelle Maße Standgehäuse ESK

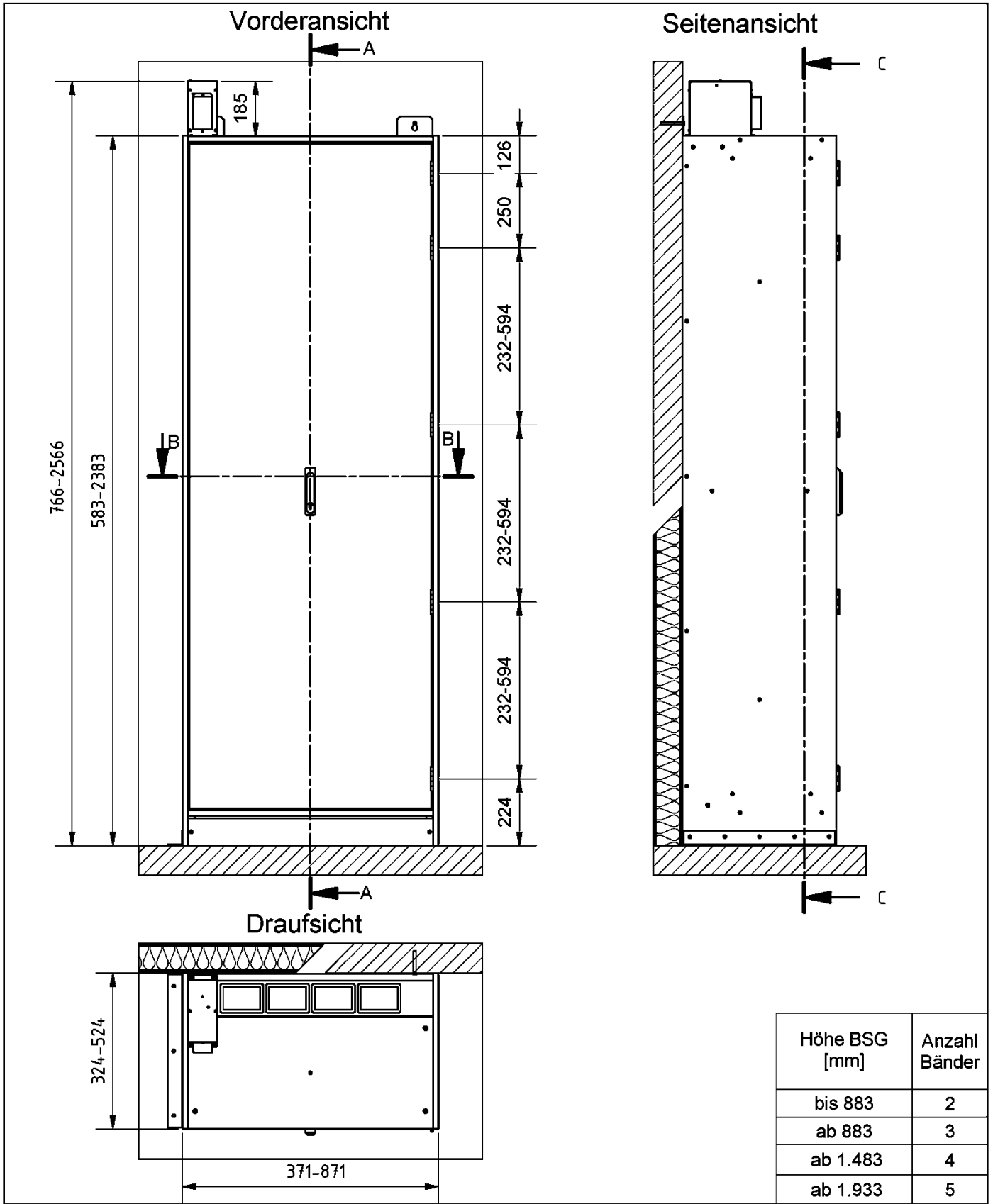
| Verschluss | Bezeichnung | Größe | Außenhöhe | Außenbreite | Außentiefe | Innenhöhe | Innenbreite | Innentiefe |
|------------|-------------|-------|-----------|-------------|------------|-----------|-------------|------------|
| 1-flügelig | ESK31 | min | 583* | 371 | 324 | 304 | 254 | 240 |
| | | max | 2383* | 871 | 524 | 2104 | 754 | 440 |

* incl. 100mm Sockel

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten
 ESK31

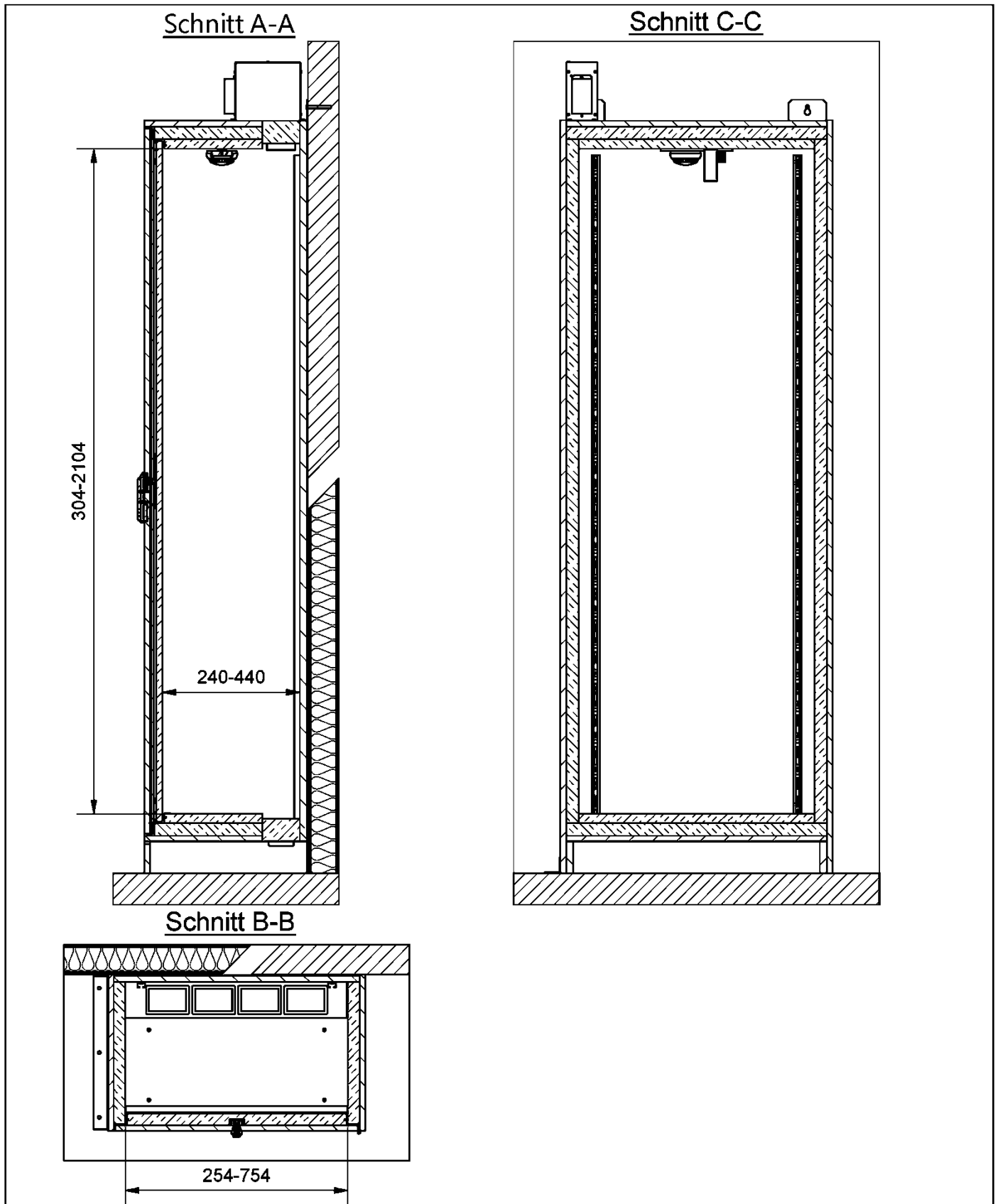
Anlage 9



| Höhe BSG [mm] | Anzahl Bänder |
|---------------|---------------|
| bis 883 | 2 |
| ab 883 | 3 |
| ab 1.483 | 4 |
| ab 1.933 | 5 |

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
 Ansichten / Schnitte
 ESK31

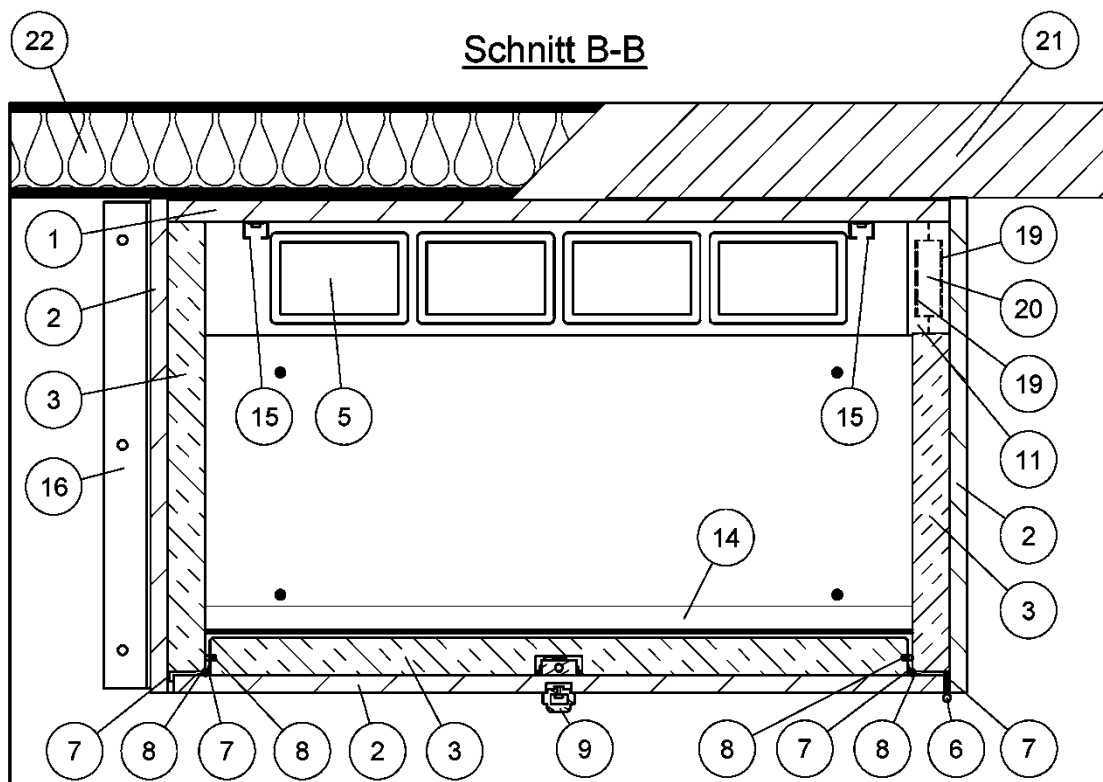
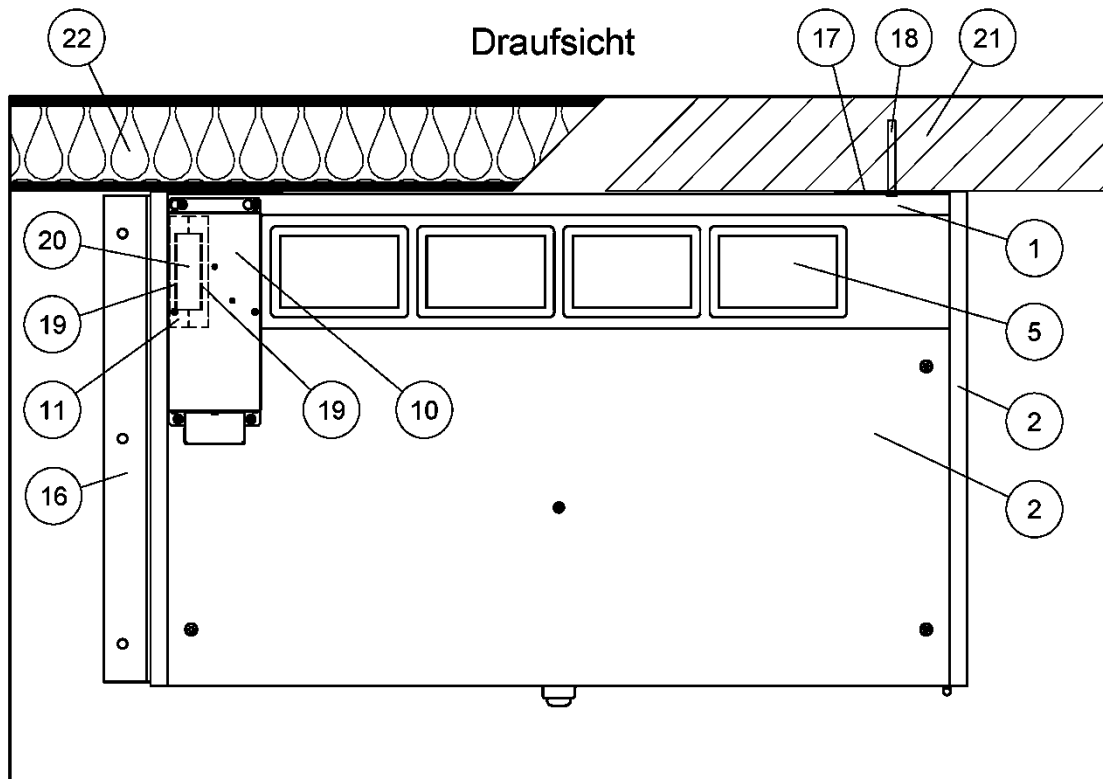
Anlage 10



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte
ESK31

Anlage 11

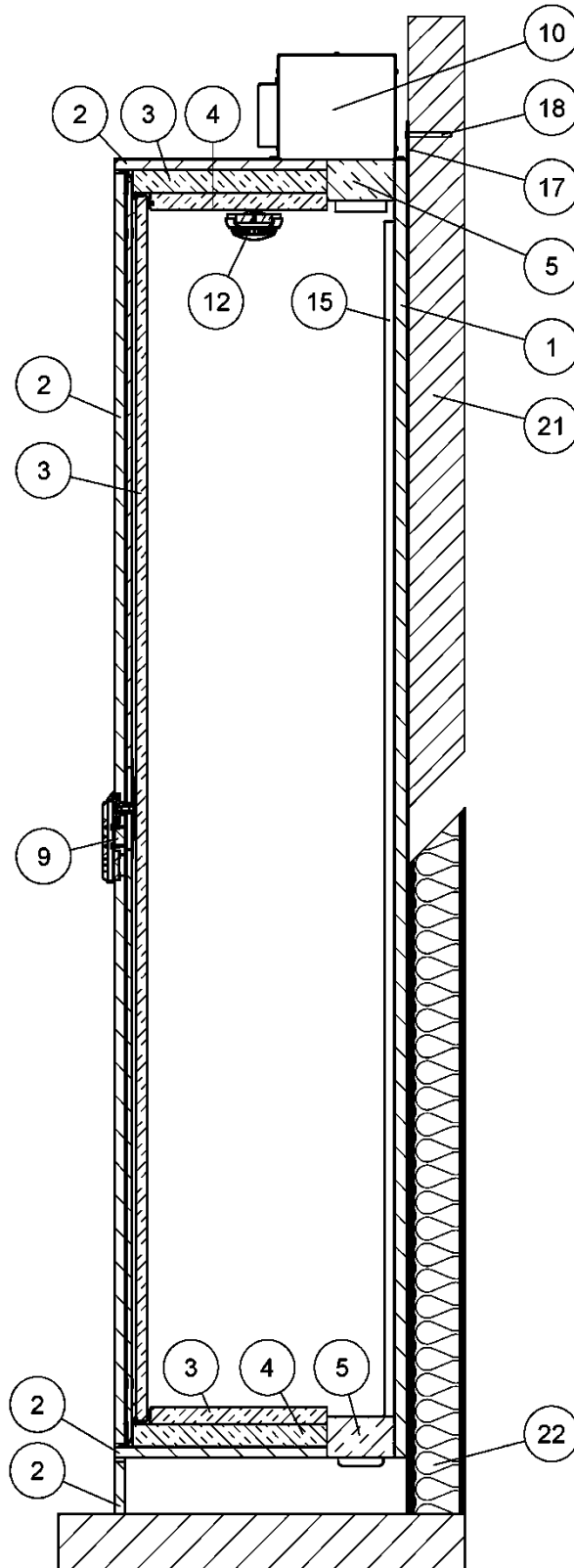


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Ansichten / Schnitte
 ESK31

Anlage 12

Schnitt A-A

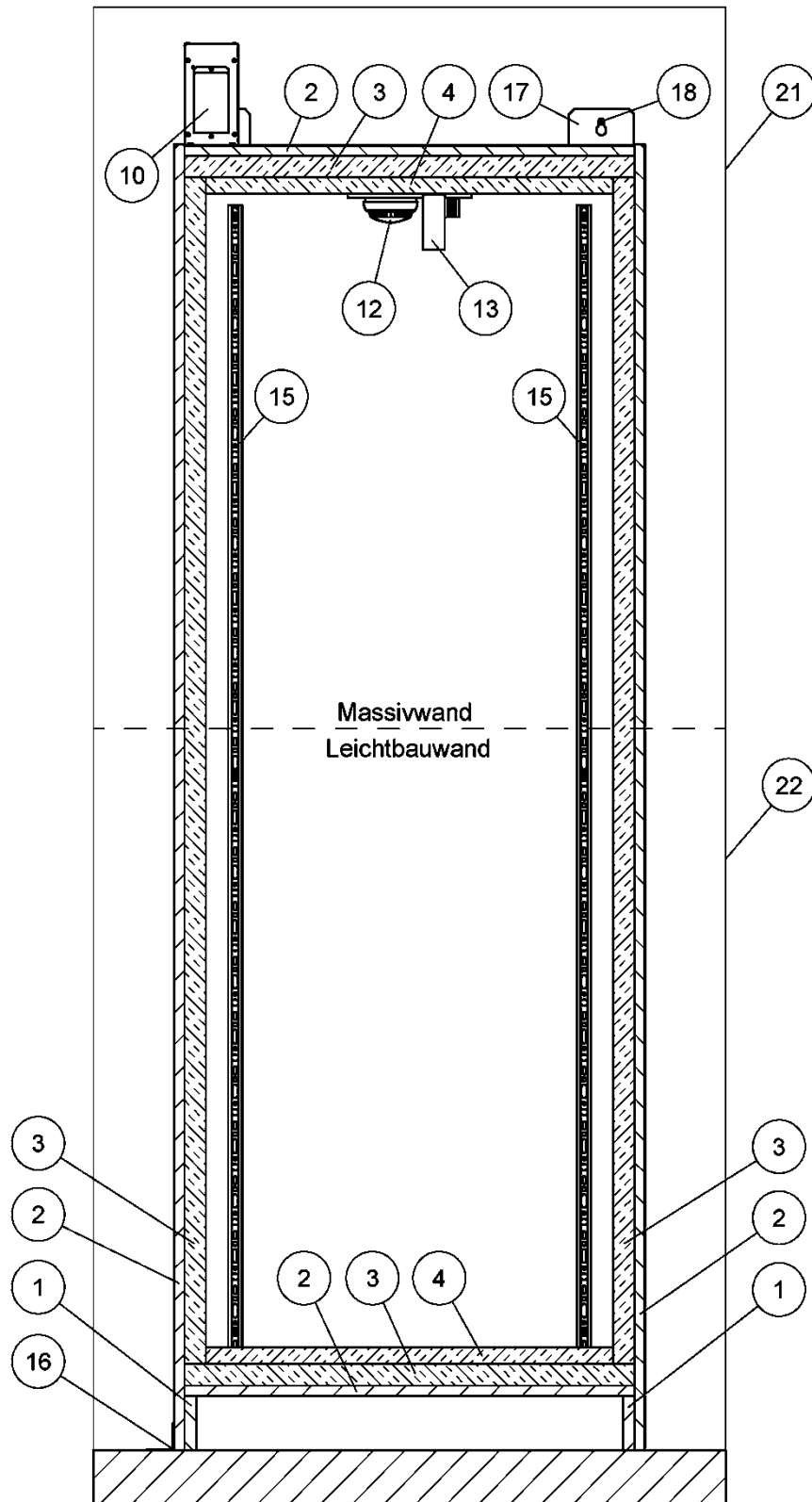


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte
ESK31

Anlage 13

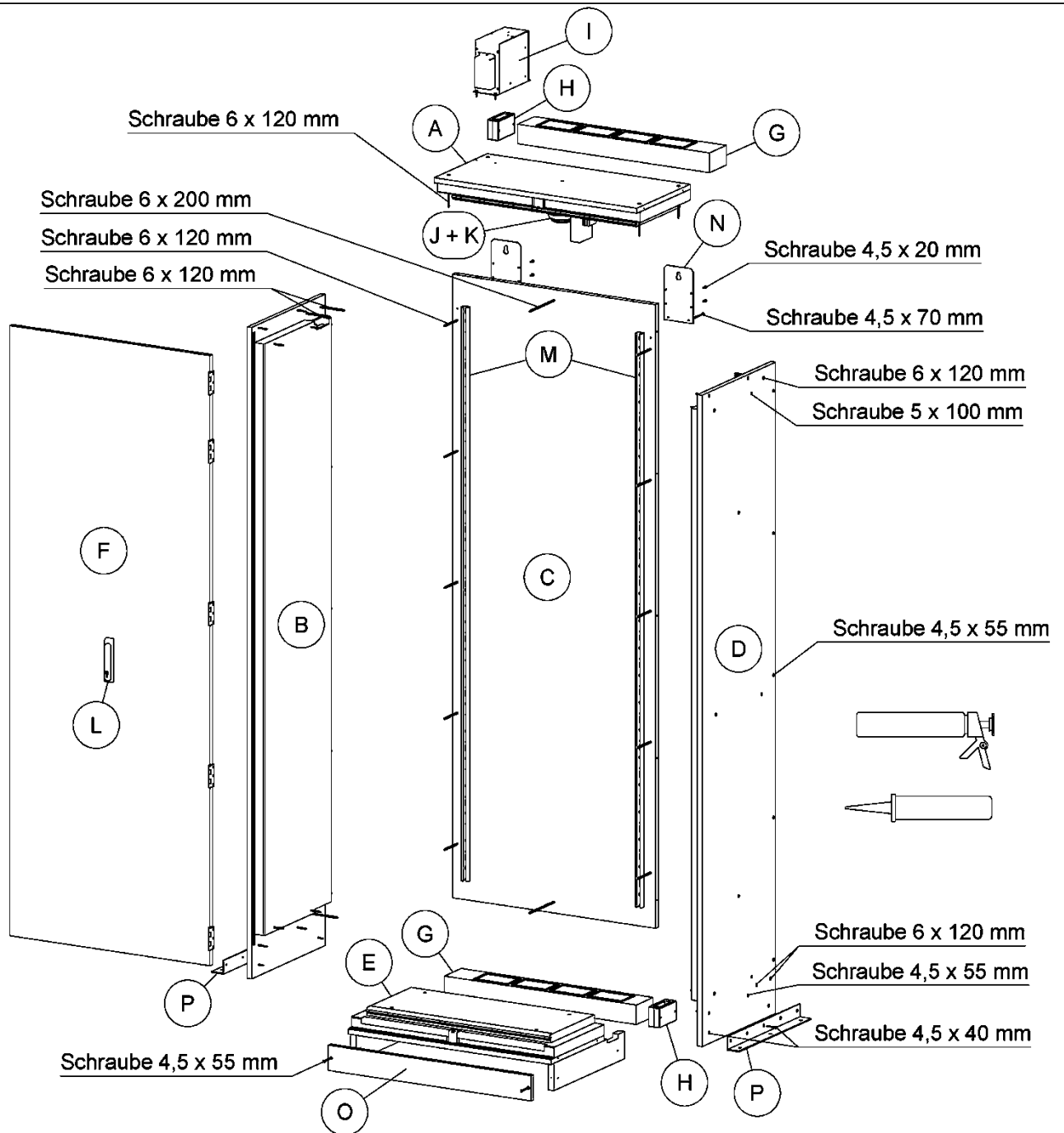
Schnitt C-C



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Schnitte
 ESK31

Anlage 14



| | | | | | |
|---|--------------|---|-------------------|---|--------------------|
| A | Deckel | G | Kabeldurchführung | M | C-Schiene |
| B | Seite links | H | Luftöffnung | N | Befestigungslasche |
| C | Rückwand | I | Lüftergehäuse | O | Sockelblende |
| D | Seite rechts | J | Rauchmelder | P | Bodenwinkel |
| E | Boden | K | Schaltnetzteil | | |
| F | Gehflügel | L | Schwenkhebel | | |

Schrauben- und Befestigungsmaterial

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Bausatzkomponenten
 ESK31

Anlage 15

Positionsliste

| Pos. | Bezeichnung |
|------|------------------------|
| 1 | Bauplatte |
| 2 | Bauplatte |
| 3 | Bauplatte |
| 4 | Bauplatte |
| 5 | Kabeleinführung |
| 6 | Bänder |
| 7 | Dämmschichtbildner A |
| 8 | Rauchdichtung |
| 9 | Schwenkhebelverschluss |
| 10 | Lüftergehäuse |
| 11 | Luftöffnung |
| 12 | Rauchmelder |
| 13 | Netzteil |
| 14 | Kantenschutz |
| 15 | C-Montageschiene |
| 16 | Bodenwinkel |
| 17 | Befestigungslasche |
| 18 | Befestigungsmittel |
| 19 | Dämmschichtbildner B |
| 20 | Filterschaum |
| 21 | Massivwand |
| 22 | Leichtbauwand |

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen

Positionsliste

Anlage 16